

Friedhofs- gebührensatzung



der
**Ortsgemeinde
Kottenheim**
vom 13.09.2016

Friedhofsgebührensatzung
der
Ortsgemeinde Kottenheim
vom **13.09.2016**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Reihengrabstätten / Urnengrabstätten

§ 3 - Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

§ 4 - Ausheben und Schließen der Gräber

§ 5 - Ausgraben und Umbetten von Leichen

§ 6 - Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten und der Rasengrabstätten

§ 7 - Benutzung der Leichenhalle

§ 8 - Grabbegrenzungsgebühren

§ 9 - Fälligkeit

§ 10 - Gebührenschuldner

§ 11 - Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Kottenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 55,-- €
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 105,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 105,-- €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung als Erstbestattung an Berechtigte
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 55,-- €
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 105,-- €

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei Erdbestattungen
 - a) für eine Einzelgrabstätte 205,-- €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 310,-- €
 - c) für jede weitere Grabstätte 205,-- €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) für eine Einzelgrabstätte 205,-- €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 310,-- €
 - c) für jede weitere Grabstätte 205,-- €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/30 der Gebühr der Absätze 1 und 2.

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15b der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 105,-- €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 205,-- €
2. Urnenbeisetzung (§§ 15, 15a und 15b der Friedhofssatzung) 155,-- €
3. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 205,-- €
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle für die Erdbestattung 205,-- €
 - c) für die zweite und jede weitere Bestattung 225,-- €

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß §§ 2, 3 und 4 erhoben.

§ 6 Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten und der Rasengrabstätten

1. Für die Pflege einer anonymen Urnenreihengrabstätte (§ 15a Friedhofssatzung) wird mit der Bestattung eine Gebühr in Höhe von 900,00 € bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben.
2. Für die Pflege einer Rasengrabstätte (§ 15b Friedhofssatzung) werden mit der Erstbestattung folgende Gebühren bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben:
 - Bei einer Erdbestattung: 1.500,-- €
 - Bei einer Urnenbeisetzung: 900,-- €

§ 7 Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung
oder Überführung 80,-- €
Aufbewahrung in einer Kühlzelle 105,-- €

§ 8 Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung zum Fußweg und –pfad hin mit Kantensteinen (Basaltlava) wird eine Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

- a) für ein Reihengrab sowie für Urnengrab- und Urnenwahlgrabstätten (einfache, doppelte oder Dreifachbelegung) 80,- €
- b) für ein Wahlgrab je Grabstätte 80,- €

§ 9 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2-8 der Satzung.

1. Die Gebährenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Gebührenschildner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebährenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.07.2008, sowie die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2014 sowie die II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 23.09.2016 außer Kraft.

Kottenheim, den 23.09.2016

Ortsgemeinde Kottenheim
(Siegel)

Thomas Braunstein,
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.